



VERBAND SCHWEIZERISCHER VERMÖGENSVERWALTER (VSV)
ASSOCIATION SUISSE DES GÉRANTS DE FORTUNE (ASG)
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI GESTORI DI PATRIMONI (ASG)
SWISS ASSOCIATION OF ASSET MANAGERS (SAAM)

LSI

Eidgenössische Finanzverwaltung
Herrn Botschafter Alexander Karrer
Bundesgasse 5
3003 Bern

Zürich, 28. Februar 2007

Anhörung zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der "Groupe d'Action Financière" (GAFI)

Sehr geehrter Herr Botschafter

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD, Herrn Bundesrat Hans-Rudolf Merz, vom 18. Januar 2007 und lassen uns zu den Ergänzungsvorschlägen zum Vorentwurf vom 12. Januar 2005 betreffend Umsetzung der revidierten Empfehlungen der "Group d'Action Financière" (GAFI) wie folgt vernehmen:

I. Grundlegende Bemerkungen

1. Die internationalen Gremien, die sich mit Fragen der Geldwäschereibekämpfung und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierungen befassen, haben in den vergangenen Jahren einen regelrechten Aktionismus mit Bezug auf die Veröffentlichung von neuen Empfehlungen entwickelt. Die Umsetzung der mit hohem Rhythmus neu veröffentlichten Empfehlungen stösst in demokratisch verfassten Rechtsstaaten zunehmend auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung.
2. Diese Probleme sind einerseits darauf zurückzuführen, dass die Frequenz der Herausgabe von Empfehlungen nicht auf die Arbeitsweise der demokratischen Institutionen abgestimmt ist. Die Empfehlungsmaschinerie führt dazu, dass, wenn die Vorgaben einmal in nationales Recht umgesetzt sind, sie bereits

durch neue Empfehlungen überholt sind. Diese Problematik hat der im vergangenen Herbst veröffentlichte Bericht "Umsetzung der FATF / GAFI-Empfehlungen in anderen Ländern und wirtschaftliche Auswirkungen der Empfehlungen, Bericht in Erfüllung der Postulate 05.3175 und 05.3456, Stähelin, vom 17. März und 17. Juni 2005" des Eidgenössischen Finanzdepartements über den Stand der Umsetzung der FATF-Empfehlungen in verschiedenen anderen Staaten klar zu Tage gebracht. Dies gilt namentlich auch für eine grosse Zahl unserer der EU bzw. dem EWR angehörenden Nachbarstaaten. Der erwähnte Bericht zeigt mit aller wünschbaren Klarheit, dass während die EU bereits ihre III. Geldwäscherei-Richtlinie in Kraft gesetzt hat, in vielen EU-Staaten noch teilweise erhebliche Vollzugsdefizite mit Bezug auf die über zehn Jahre alte II. Geldwäscherei-Richtlinie bestehen. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass dafür, in der Schweiz Gesetze zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen in einem "Hau-Ruck-Verfahren" zu erlassen.

3. Da die Vorgaben der FATF immer mit Eingriffen in die Grundrechte der Bürger verbunden sind, besteht auch kein Anlass zu lockerem Umgang mit dem Legalitätsprinzip. Namentlich ist es nicht angängig, Eingriffe mit pauschalen Delegationsnormen auf Stufe des formellen Gesetzes auf den Verordnungsweg zu verschieben. Die internationalen Gremien, die sich mit Fragen der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befassen, haben einen primär polizeilich motivierten Fokus und zeigen schon fast traditionell keinerlei Sensibilität für verankerte Menschenrechte verfassungsmässiger Art oder bloss verfahrensmässiger Natur. Die Empfehlungen der FATF sind zudem unter den Gesichtspunkten des Datenschutzrechts oft sehr bedenklich. Es darf in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet bleiben, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zwar wichtig sind, jedoch nicht jeden polizeilich motivierten Eingriff in die Bürgerrechte legitimieren. Es besteht kein Anlass, die Einwohner und Gäste der Schweiz die bitteren Erfahrungen, die viele Bürger in den USA mit dem Patriot Act machten, nacherleben zu lassen.

II. Kontrolle des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

1. Umsetzung der Spezialempfehlung IX und Kapitalverkehrsfreiheit

4. Die Kapitalverkehrsfreiheit ist essentieller Bestandteil der durch Art. 94 BV geschützten Wirtschaftsfreiheit. Die Wirtschaftsfreiheit schützt auch die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln in die Schweiz. Das Verbringen von Barmitteln und anderen Zahlungsmitteln aus der Schweiz und in die Schweiz

ist zudem Gegenstand der ebenfalls verfassungsmässig geschützten persönlichen Handlungsfreiheit sowie der Eigentumsfreiheit. Auswirkungen dieser Freiheitsrechte sind nur im Rahmen von Art. 36 BV zulässig. Eingriffe in die Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Eingriffe müssen dabei im Gesetz im formellen Sinne vorgesehen sein.

5. Die Spezialempfehlung IX verlangt, dass die OECD-Staaten Massnahmen ergreifen, um grenzüberschreitenden Verkehr mit Bargeld und Inhaberpapieren zu entdecken (to detect). Dazu werden die Staaten insbesondere angehalten, ein Melde- oder Auskunftssystem im grenzüberschreitenden Bargeldverkehr einzuführen.
6. Die Umsetzung der Spezialempfehlung IX basiert aufgrund ihrer Ziele auf einem hinreichenden öffentlichen Interesse an der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dieses allgemeine öffentliche Interesse genügt jedoch nicht, um jede Massnahme bei der Umsetzung dieser Spezialempfehlung zu rechtfertigen. Es muss an jeder einzelnen treffenden Massnahme ein öffentliches Interesse bestehen. Zudem ist strikt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip zu achten. Als Massstab für die Verhältnismässigkeit der geplanten Eingriffe in die Freiheitsrechte haben einerseits die allgemeinen Grundsätze des schweizerischen Verfassungsrechts Geltung. Als Interpretationshilfe kann andererseits die Interpretative Note to Special Recommendation IX: Cash Couriers FATF beigezogen werden. Den Anhörungsunterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass dies von der ausarbeitenden Stelle auch tatsächlich gemacht wurde.

2. Grundsätzliches zur Einführung einer Auskunftspflicht

7. Die Anhörungsvorlage schlägt die Einführung einer allgemeinen Auskunftspflicht für den grenzüberschreitenden Verkehr von Bargeld und Inhaberfinanzinstrumenten von und nach der Schweiz vor. Die Auskunftspflicht soll gegenüber den schweizerischen Zollbehörden bestehen.
8. Allerdings ist diese Massnahme nicht zollrechtlich begründet. Sie dient ausschliesslich polizeilichen und präventivstrafprozessualen Zwecken.
9. Grundsätzlich ist eine Auskunftspflicht als Alternative zu einer generellen Meldepflicht von Bargeldtransaktionen in einem Gegenwert von über EUR 15'000.- die abstrakt und konkret verhältnismässigere Massnahme, da sie weniger weit in die Rechte der Bürger eingreift. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips wäre dieser Variante der Vorzug zu geben.

10. Der VSV schliesst sich diesbezüglich der Meinung des Finanzdepartements an, wonach eine Meldepflicht bei mehr als 600'000 Grenzübertritten in die Schweiz pro Tag (und ähnlich vielen Ausreisen) schlechterdings nicht realisierbar wäre.
11. Es gilt weiter insbesondere auch zu bedenken, dass die Europäische Union von der OECD aus polizeilich motivierten Überlegungen kaum zu rechtfertigenden Gründen wie ein einziger Staat behandelt wird. Offenbar scheint es zu genügen, dass mit der Abschaffung der Zollkontrollen im Waren- und Personenverkehr ein hinreichender Grund für die FATF gesetzt werden kann, von Kontrollen im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung abzusehen. Eine an sich nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der Mitgliedstaaten der EU.
12. Da die Kontrolle des Personenverkehrs an den Schweizer Grenzen mit Inkrafttreten der Vereinbarungen mit der Europäischen Union über den Abbau dieser Kontrollen (Schengen) ohnehin abgebaut werden, wird eine effektive Kontrolle des Bargeldverkehrs ohnehin nur noch in den Nicht-Schengen-Terminals der schweizerischen Flughäfen möglich sein.
13. Im Rahmen der Kontrolle des Warenverkehrs sind vernünftige Bargeldkontrollen ohnehin nicht mehr möglich.
14. Die Spezialempfehlung IX wird für den Schengen-Raum faktisch zahllos bleiben. Anstatt irgendwelche legislatorischen Massnahmen zu treffen, die am Ende in Vollzugsdefiziten enden, wäre es zweckmässiger im Hinblick auf die Umsetzung des Schengener-Abkommens zwischen der Schweiz und der EU, mit den Organen der FATF das aktive Gespräch zu suchen, um eine Lösung zu finden, die umsetzbar ist.
15. Der VSV spricht sich aus diesen Überlegungen deshalb dagegen aus, dass im jetzigen Zeitpunkt eine Auskunftspflicht mit Bezug auf mitgeführte Barmittel im schweizerischen Recht verankert wird.

3. Begleitende Massnahmen zur Auskunftspflicht

16. Die Anhörungsvorlage hält fest, dass nach den Vorgaben der FATF diverse begleitende Massnahmen zur Auskunftspflicht erlassen werden müssten. Diese ergänzenden Massnahmen erschöpfen sich in einer Zurverfügunghaltung von (nach den Interpretative Notes zur Spezialempfehlung IX nicht näher definierten) Informationen für die zuständige Financial Intelligence Unit (in der Schweiz die Meldestelle), in einer Meldpflicht an die Financial Intelligence Unit, in einer Koordinationspflicht

zwischen der mit Fragen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung befassten Behörden, der Strafbarkeit von Falschdeklarationen sowie der Möglichkeit zur befristeten Beschlagnahme von Geldmitteln zur Abklärung eines möglichen Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsverdachts oder bei Falschdeklarationen.

17. Alle diese Massnahmen sind weder zollrechtlich noch devisa-rechtlich motiviert. Diese Massnahmen sollen der Verbrechensprävention und Aufdeckung dienen, wobei das geschützte Rechtsgut in keinem Zusammenhang mit zollrechtlichen Massnahmen steht, sondern im Falle der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausschliesslich der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz und der Völkergemeinschaft bzw. im Falle der Bekämpfung der Geldwäscherei dem allgemeinen Ziel der Verbrechensbekämpfung mit einem Fokus auf das internationale organisierte Verbrechen dienen soll.

4. Zu den konkret vorgeschlagenen legislatorischen Massnahmen

18. Die Anhörungsunterlagen schlagen die Schaffung eines neuen Absatzes in Art. 95 des revidierten, noch nicht in Kraft stehenden Zollgesetzes vom 18. Mai 2005 vor. Nach den Anhörungsunterlagen sollen gestützt auf diese neu zu schaffende Grundlage im formellen Gesetz die vorstehend beschriebenen Massnahmen in der revidierten Zollverordnung bzw. durch direkte Anwendung anderer Bestimmungen des revidierten Zollgesetzes umgesetzt werden können.
19. Art. 1 des revidierten Zollgesetzes regelt den Gegenstand des Gesetzes. Die Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Aufgaben gehört nach dieser Bestimmung nicht zur Materie dieses Gesetzes. Art. 1 lit. d revZG zählt zum Regelungsgegenstand **den Vollzug** nicht zollrechtlicher Erlasse des Bundes, soweit diese Erlasse den Vollzug an die Zollverwaltung übertragen. Die Umsetzung der Spezialempfehlung IX erfordert nicht zollrechtlich motivierte Eingriffe in verfassungsmässig geschützte Rechte der Bürger.
20. Die in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagene einfache Ergänzung von Art. 95 revZG vermag für diese Eingriffe keine genügende gesetzliche Grundlage zu bilden. Dies aus folgenden Gründen:
 - a) Es handelt sich um eine dem Zollwesen fremde Rechtsmaterie. Der vorgeschlagene Art. 95 1^{bis} revZG erwähnt in keiner Weise, dass mit dieser Bestimmung der Gegenstand des revZG und der Aufgabenbereich der Zollbehörden auf nicht zollrechtliche Fragen im Zusammenhang mit

der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erweitert werden soll. Die Bestimmung vermag deshalb keine Zuständigkeit der Zollverwaltung zur Wahrnehmung sicherheitspolitischer und polizeilicher Aufgaben zu begründen.

- b) Der Wortlaut der neuen Bestimmung vermag - ohne dass in einem nicht zollrechtlichen Erlass der Zollverwaltung polizeiliche Aufgaben zugewiesen werden - keine Kompetenz der Zollverwaltung zur Wahrnehmung sicherheitspolitischer oder polizeilicher Aufgaben zu begründen. Die Bestimmung erwähnt ausdrücklich, dass die Zollverwaltung nur im Rahmen der ihr durch das ZG zugewiesenen Aufgaben (vgl. Art. 95 revZG) tätig werden darf. Art. 1 lit. a und b ZG regeln die Überwachung des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze und die Erhebung der Zollabgaben. Der Bargeldverkehr über die Grenze bleibt vom ZG unberührt.
 - c) Es gibt kein anderes Bundesgesetz, das der Zollverwaltung ausdrücklich Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zuweist. Aufgrund dieser Normbestimmung dürfte die Zollverwaltung demnach ausschliesslich im Rahmen ihrer allgemeinen amtlichen Pflichten Verdachtslagen bezüglich strafbarer Handlungen (konkret Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes bzw. der Kantone zur Anzeige bringen.
 - d) Namentlich ist der vorgeschlagene neue Absatz keine genügende Delegationsnorm, um die zur Umsetzung der Spezialempfehlung IX erforderlichen Massnahmen auf dem Verordnungsweg vorzunehmen.
 - e) Aufgrund des beschränkten Geltungsbereiches des ZG vermag der neue Absatz auch keine allgemeine Polizeiermächtigung zugunsten der Zollverwaltung darzustellen.
 - f) Schliesslich besteht auch gemäss Art. 2 revZG keine Delegationsnorm zugunsten der bundesrätlichen Verordnungsgebung. Zwar könnten die Empfehlungen der FATF als völkerrechtliche Empfehlungen qualifiziert werden, die Materie der Empfehlungen gehört jedoch nicht zum Regelungsbereich des ZG.
21. Für die Umsetzung der Spezialempfehlung IX bildet demnach die vorgeschlagene Revision des Zollgesetzes vom 18. Mai 2005 kein taugliches Mittel. Nach unserer Auffassung bedarf die Auskunftspflicht über mitgeführte

Barmittel einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in einem nicht zollrechtlichen Erlass, wofür sich das GwG anbietet. Dieser Erlass hat auch festzulegen, wie und in welchem Umfang die Zollverwaltung bei der Ausführung ihrer polizeilichen Aufgaben von ihren Befugnissen nach dem 3. Kapitel des revZG Gebrauch machen darf.

22. Sodann hat die nicht zollrechtliche Gesetzgebung über die polizeilich motivierte Umsetzung der Spezialempfehlung IX genau zu bestimmen, in wie weit die Datenbearbeitung durch die Zollverwaltung erfolgen darf. Namentlich besteht kein öffentliches Interesse an der Schaffung einer weiteren Verdachtsdatenbank mit Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Spezialempfehlung IX und die Interpretative Notes dazu verlangen keine Führung einer solchen Datenbank durch die Zollbehörden. Die bestehenden diesbezüglichen Datenbanken bei den Bundespolizeibehörden sind absolut ausreichend.
23. Schliesslich muss mit Bezug auf die Amtshilfe der Zollbehörden sichergestellt werden, dass in Abweichung von Art. 111 bis 112 sowie 114 ff. revZG die erforderlichen Schranken vorgesehen werden. Für Zollzwecke räumt das revZG der Zollverwaltung sehr weit reichende Befugnisse bei Amtshilfe und Datenaustausch im in- und ausländischen Verhältnis ein. Es muss sichergestellt werden, dass die besonders heiklen Personendaten im Zusammenhang mit Verdachtsäusserungen zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung genügende Schranken gesetzt werden. Es geht bei entsprechenden Verdachtslagen um sehr schwerwiegende Anschuldigungen und es ist der Unschuldsvermutung hier durch angemessene datenschutzrechtliche Massnahmen genügend Nachachtung zu verschaffen.

5. Gesamtwürdigung

24. Gesamthaft betrachtet ist die Anhörungsvorlage zur Umsetzung der Spezialempfehlung IX in keiner Weise genügend ausgereift.
25. Die Umsetzung dieser Spezialempfehlung, welche in teilweise schwerwiegender Weise in die verfassungsmässigen Rechte der Bürger eingreift, kann nicht durch einen einzelnen Absatz im Zollgesetz verankert werden.
26. Es bedarf dazu einer genügenden gesetzlichen Verankerung in einem nicht zollrechtlichen Erlass.

III. Meldungen gestützt auf das Melderecht

27. Die parallele Ordnung der Art. 9 GwG (Meldepflicht) und des Melderechts nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB haben sich seit Inkrafttreten des GwG im Jahr 1998 ausserordentlich bewährt. Als einziges Argument für die Aufhebung der teilweisen Parallelität im Verdachtsmeldewesen vermögen die Anhörungsunterlagen denn auch ausschliesslich die Kritik an der angeblich ungenügenden Anzahl von Verdachtsmeldungen im Rahmen des letzten FATF Länderexamens angeführt werden.
28. Allein diese Kritik vermag keine genügende Begründung darzustellen, weshalb dieses von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und den Finanzintermediären als effizient empfundene System aufgegeben werden soll. Die statistische Vollständigkeit hinsichtlich der Verdachtsmeldungen kann ohne weiteres durch mildere Massnahmen, namentlich durch die Schaffung einer Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone gegenüber der Meldestelle, erreicht werden.
29. Aber auch aus anderen Gründen ist das heute bestehende System der parallelen Meldemöglichkeit gegenüber den Strafverfolgungsbehörden sinnvoll. Die Meldestelle hat als Financial Intelligence Unit der Schweiz reine Filtrierungsfunktionen. Werden aufgrund einer Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG weitergehende Massnahmen ausgelöst, so stehen diese in der alleinigen Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden der Kantone oder des Bundes. Nach erfolgter Weiterleitung der Verdachtsmeldung an die Strafverfolgungsbehörden sind diese auch alleinige Ansprechpartner der meldenden Finanzintermediäre sowie weiterer in das Verfahren miteinbezogener Finanzintermediäre. Löst eine Kontaktaufnahme durch die Strafverfolgungsbehörde bei einem Finanzintermediär die Grundlage für die Ausübung des Melderechts aus, so stellt es blossen administrativen Leerlauf dar, wenn dieses Melderecht nicht gegenüber dem Gesprächspartner im Verfahren ausgeübt werden kann, sondern der Umweg über die Meldestelle beschritten werden muss. Die Beschränkung des Melderechtsadressatenkreises auf die Meldestelle greift hier tief in die heute bestehenden guten Beziehungen der Finanzintermediäre zu den Strafverfolgungsbehörden ein.
30. Dem Melderecht in seiner heutigen Ausgestaltung kommt als Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 14 StGB eine ausserordentlich wichtige Funktion zu. Als Rechtfertigungsgrund gegenüber einer Verletzung von Geschäfts- und Berufsgeheimnissen erlaubt das Melderecht den

Finanzintermediären im Strafverfahren einen gesicherten und relativ offenen Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden. Dies ist im positiven Interesse eines effizienten Strafverfahrensrechts. Entfällt die Grundlage des Melderechts gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, so muss der von einer solchen Behörde um Auskunft und Edition angegangene Finanzintermediär weit vorsichtiger mit den zu liefernden Informationen umgehen. Das Melderecht bildet keinen Rechtfertigungsgrund mehr gegenüber den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone.

31. Die vorgeschlagenen Änderung von Art. 405^{ter} StGB führt im Ergebnis zu keiner Verbesserung, weder für die Meldestelle, die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone noch für die Finanzintermediäre, mit Ausnahme einer erhöhten Vollständigkeit der Meldestatistik. Dieses Ziel kann jedoch mit vernünftigeren Massnahmen weit besser erreicht werden.
32. Wir schlagen deshalb vor, Art. 405^{ter} StGB durch einen Abs. 3 zu ergänzen, der vorsieht, dass die in Abs. 2 bezeichneten Adressaten des Melderechts ihnen im Rahmen der Ausübung dieses Rechts durch die Personen nach Abs. 1 zugegangenen Informationen an die Meldestelle weiterleiten. Damit würde mit einem weniger eingreifenden Mittel das grundsätzlich vernünftige Ziel gemäss den Anhörungsunterlagen weit besser erreicht.

IV. Ausdehnung des Informationsverbotes

33. Die vorgesehene Schaffung eines neuen Abs. 1 des neu zu schaffenden Art. 10a GwG wird vom VSV begrüsst.

V. Identifizierung von vertretungsberechtigten Personen

34. Entgegen der Überschrift des Abschnittes in den Anhörungsunterlagen kann es wohl nicht um eine Identifizierung der Vertretungsberechtigten analog zur Überprüfung der Identität der Vertragspartei nach Art. 3 Abs. 1 GwG gehen. In der heutigen im Banken- und Nichtbankensektor entgegen den Ausführungen in den Anhörungsunterlagen einheitlichen Praxis geht es um eine Verifikation der Vertretungsbefugnisse bei juristischen Personen. Es kann diesbezüglich auf die weit reichende einschlägige Praxis der Aufsichtskommission für die Sorgfaltspflichtenvereinbarung der Banken verwiesen werden.

35. Es geht bei dieser Verifikation der Identität der für eine juristische Person handelnden Personen um die lückenlose Dokumentation der Bevollmächtigung, nicht jedoch um die formelle Identifikation der letztlich für die juristische Person handelnden natürlichen Person (in Analogie zur Identifikation natürlicher Personen als Vertragsparteien) anhand eines Ausweispapiers. Dies wird weder von den 40 Empfehlungen verlangt, noch ist dies auf einem anderen Finanzplatz als dem Vereinigten Königreich üblich.
36. Daran vermag auch nicht zu ändern, dass die GwV GTV in ihrer seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung über die Anforderungen der FATF-Empfehlungen und den Wortlaut des GwG hinausgeht. Die eine Überregulierung in einem Bereich der Finanzmarktordnung kann nicht automatisch zur Folge haben, dass auch in allen anderen Bereichen der Finanzintermediation auf dieses Niveau der Überregulierung nachgezogen wird.
37. Die Bemerkungen zu diesem Thema im FATF-Länderbericht zeigen lediglich einmal mehr, dass die FATF-Examinatoren schlechterdings nicht Willens sind, sich mit der Rechtsordnung des zu examinierenden Landes mit der nötigen Tiefe auseinanderzusetzen und entsprechende Expertisen beizuziehen. Die entsprechende Anmerkung im FATF-Länderbericht ist rechtlich schlichtweg falsch.
38. Die in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagene Formulierung für einen zweiten Satz in Art. 3 Abs. 1 GwG hätte im Zusammenhang mit Art. 6 GwG (Besondere Abklärungspflicht) zwingend zur Folge, dass die für eine juristische Person handelnden natürlichen Personen anhand eines Ausweispapiers identifiziert werden müssten, wobei zur Erfüllung der Dokumentationspflicht eine entsprechende Kopie zu den Akten zu nehmen wäre. Da Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen normalerweise auf dem Korrespondenzweg eröffnet werden, müssten die entsprechenden Kopien von Identifikationspapieren zusätzlich noch nach den Anforderungen des GwG ordnungsgemäss beglaubigt werden.
39. Im Ergebnis würde der einzufügende zweite Satz zu einer ganz massiven Ausblähung der Bürokratie bei der Ausnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen führen. Dies ist umso weniger gerechtfertigt, als die Empfehlungen der FATF keine entsprechenden Vorgaben enthalten.

40. Will man die heutige, den Anforderungen der FATF genügende Praxis, gesetzlich verankern, so würde folgende Formulierung vollständig genügen:

"Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen, die im Namen der juristischen Person handeln, in geeigneter Weise festhalten."

VI. Informationen zu Art und Zweck der Geschäftsbeziehung

41. Auch der Vorschlag zur Schaffung eines neuen Art. 6^{bis} GwG zeigt ein weiteres Mal einen unsachgemässen Umgang mit Bemerkungen im FATF-Länderbericht. Einmal mehr werden Kritikpunkte aus dem Länderbericht, die ausschliesslich auf einer ungenügenden Auseinandersetzung der Länderexaminatoren mit der schweizerischen Rechtsordnung beruhen, zum Anlass genommen, das gut abgestimmte System des GwG und dessen funktionierende Umsetzung zu einem "Flickenteppich" inkonsistenter und teilweise überflüssiger Normen zu machen.
42. Bereits unter geltendem Recht kann ein Finanzintermediär seinen Pflichten nach Art. 6 (besondere Abklärungspflicht) und Art. 7 GwG (Dokumentationspflicht) nicht ordnungsgemäss nachleben, wenn der Zweck einer Geschäftsbeziehung nicht ermittelt wird. Ohne Ermittlung des Zwecks der Geschäftsbeziehung ist ein Finanzintermediär gar nicht in der Lage, festzustellen, ob ihn die besonderen Abklärungspflichten mit Bezug auf eine Geschäftsbeziehung treffen oder nicht. Zudem kann ein Finanzintermediär seiner Dokumentationspflicht unmöglich nachkommen, wenn er den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht angemessen festhält. Die Dokumentationspflicht nach Art. 7 GwG verlangt von ihm, dass er Belege so erstellt, dass "fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können".
43. Es widerspricht der schweizerischen Rechtssetzungstradition, Normen zu schaffen, die unsinnig und ohne materiellen Gehalt sind. Der vorgeschlagene neue Art. 6^{bis} GwG fällt genau in diese Kategorie. Es besteht keinerlei Bedürfnis zur Schaffung einer solchen Bestimmung. Es wäre vielmehr angezeigt, die Länderexaminatoren der FATF im Rahmen ihrer nächsten Überprüfung zu etwas mehr Sorgfalt bei ihrer Arbeit anzuhalten.
44. Abschliessend möchten wir uns nochmals für die uns gebotene Gelegenheit, uns zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der "Group d'Action

Financière" (GAFI) vernehmen zu lassen, bedanken. Wir stehen Ihnen gerne auch weiterhin zur Verfügung, um die vorstehenden Ausführungen vertieft zu erläutern und zu vervollständigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter (VSV)**